

Stadt Brackenheim

Vereinsförderungsrichtlinien

Satzung vom 01.01.1990 in der vorliegenden Fassung mit den eingearbeiteten Änderungen vom 25.02.1993, 30.11.1995, 28.03.1996, 29.11.2001, 30.10.2003, 22.01.2004 und 30.11.2006.

§ 1

Vorbemerkungen

Der Gemeinderat hat zum 1. Januar 1980 erstmals einheitliche Vereinsförderungsrichtlinien für das gesamte Stadtgebiet beschlossen. Der Schwerpunkt der Förderung lag auf der Schaffung und der großzügigen Bereitstellung von Sportstätten und Übungslokalen.

Mit der Vereinsförderung wollen die Verwaltung und der Gemeinderat zum Ausdruck bringen, dass der Vereinsarbeit besondere Bedeutung beigemessen wird und das örtliche Vereinsleben im Rahmen der städtischen Möglichkeiten Unterstützung findet.

Eine Neufassung dieser Richtlinien wurde erforderlich, da sie zwischenzeitlich durch Einzelbeschlüsse um die Förderung der Musik- und Gesangsvereine erweitert, bei der Sportplatzpflege, bei der Gewährung von Betriebskostenzuschüssen, bei der Jugendförderung sowie der Förderung von Veranstaltungen geändert worden sind. Außerdem werden redaktionelle Änderungen, die sich bei der praktischen Handhabung der Richtlinien ergeben haben, berücksichtigt.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

1. Förderungsempfänger

- 1.1 Förderungsfähig sind diejenigen Vereine, die in die Liste der förderungsfähigen Vereine aufgenommen sind.
- 1.2 Über die Aufnahme und die Streichung von Vereinen in bzw. aus der Liste entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt im Einzelfall.
- 1.3 Aufgenommen werden Vereine auf Antrag, wenn sie insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.3.1 Sie sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt und haben ihren Sitz in Brackenheim
 - 1.3.2 Sie bieten für die Einwohner Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder fördern das örtliche Brauchtum bzw. das kulturelle Leben.
 - 1.3.3 Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich jedem an der Vereinsarbeit interessierten Einwohner möglich.
 - 1.3.4 Sie sind im öffentlichen Interesse tätig.

- 1.3.5 Sie sind bereit, an Veranstaltungen der Stadt unentgeltlich mitzuwirken.
 - 1.3.6 Sie sind bestrebt, jährlich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen.
 - 1.3.7 Sie erteilen der Stadt in allen für deren Entscheidungen wichtigen Dingen Auskunft.
- 1.4 Kein Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen und von Einzelpersonen.

2. Förderungsumfang

- 2.1 Die einzelnen Förderungsmaßnahmen ergeben sich aus den Bestimmungen der Ziffer III. Sie können nach Art und Höhe begrenzt werden.
- 2.2 Auf Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Ein Rechtsanspruch wird auch durch bereits erfolgte Förderung nicht begründet.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist, dass im Haushaltsplan der Stadt Brackenheim entsprechende Mittel bereitstehen.
- 3.2 Zuschussanträge sind im Voraus bei der Stadtverwaltung einzureichen. Nachträglich gestellte Förderungs- oder Erlassanträge können nicht berücksichtigt werden.
- 3.3 Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung sind außerdem, dass der Antragsteller sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten, insbesondere Verbandszuschüsse, vorrangig in Anspruch nimmt sowie Mitgliedsbeiträge in angemessener Höhe erhebt.

§ 3

Einzelne Förderungsmaßnahmen

1. Investitionsmaßnahmen

- 1.1 Die Stadt fördert auf Antrag Investitionen im Wege der Restfinanzierung durch die Übernahme von Ausfallbürgschaften.
- 1.2 Die Höhe der Ausfallbürgschaft beträgt 80 % des Wertes der Investitionen.
- 1.3 Als Wert der Investition gelten die tatsächlichen Herstellungskosten, vermindert um erhaltene Zuwendungen und Zuschüsse Dritter (Restfinanzierung).
- 1.4 Der Antrag auf Bürgschaftsübernahme ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Stadt vor Durchführung der Investition die Genehmigung ihrer Rechtsaufsichtsbehörde einholen kann.

2. Regelmäßige Benutzung städtischer Einrichtungen

- 2.1 Städtische Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind städtische Hallen, Räume in städtischen Gebäuden, die nicht Wohn- oder Geschäftszwecken dienen und Sportfreiflächen.
- 2.2 Städtische Einrichtungen, die nicht durch Vertrag vermietet sind, werden allen Vereinen im Rahmen der Möglichkeiten und der speziell für die Einrichtung geltenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- 2.3 Überlassung von Sportplätzen:

- 2.3.1 Die Kostenträgerschaft der Stadt erstreckt sich bei Sportfreiflächen auf die reinen Spielflächen und umfasst sämtliche Pflegemaßnahmen (Ausnahme Beregnung) sowie 50 % der Kosten der Instandsetzung.
- 2.3.2 Für die Beregnung sowie die Pflegemaßnahmen außerhalb der reinen Rasenspielflächen sind die Vereine zuständig. Die sachgerechte Durchführung der einzelnen Maßnahmen ist Sache der Vereine. Näheres wird durch eine Sportplatzbenutzungsordnung geregelt.
- 2.4 Bereitstellung von Dusch- und Umkleideeinrichtungen:
- 2.4.1 Vereine, die städtische Dusch- und Umkleideeinrichtungen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb im Freien benötigen, können die für den Schulsport bereitgehaltenen Einrichtungen gegen Kostenerstattung mitnutzen.
- 2.4.2 Die Höhe des Kostenersatzes wird jeweils im Einzelfall festgesetzt.
- 2.5 Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Verrechnung der pauschalen Zuschüsse Regelungen zu treffen. Dabei muss dem Rechnungswerk diese Leistung der Stadt jährlich zu entnehmen sein.

3. Durchführung von Veranstaltungen in städt. Hallen

- 3.1 Bei Veranstaltungen mit überörtlichem Charakter, die eine Werbung für die Stadt darstellen, (beispielsweise Veranstaltungen von Dachverbänden, Sitzungen oder Tagungen von Gremien bzw. Funktionsträgern) wird der doppelte Stundensatz pro Veranstaltung berechnet. Nicht darunter fallen ausgeschriebene oder startgeldpflichtige Veranstaltungen.
- 3.2 Sporttreibenden Vereinen wird bei eintrittsfreien und einmaligen Veranstaltungen der einfache Stundensatz, bei eintrittspflichtigen, startgeldpflichtigen und einmaligen Veranstaltungen der doppelte Stundensatz sowie bei Jugendveranstaltungen der doppelte Stundensatz der jeweiligen Halle als Pauschalentgelt berechnet.

4. Förderung der allgemeinen Jugendarbeit

- 4.1.1 Die Vereine erhalten für die bis zu 18 Jahre alten Mitglieder einen zweckgebundenen Zuschuss von **7 €** jährlich zur Förderung der Jugendarbeit. Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind die Zahlen des laufenden Jahres der Bestandserhebung der Dachverbände (WLSB usw.)
- 4.2 Als Mindestbetrag nach 4.1. wird **110 €** festgesetzt. Diesen Betrag erhalten auch sonstige Vereine, die Jugendarbeit betreiben, aber keinem Dachverband angeschlossen sind.
- 4.3 Die Stadt gewährt zu den Personalkosten der anerkannten Jugendübungsleiter einen Zuschuss in Höhe von **180 €** pro Jahr und Übungsleiter. Maßgebend für die Zuschussgewährung sind die Abrechnungen mit dem jeweiligen Dachverband, die mit der Antragstellung vorzulegen sind.
- 4.4 Bei einer Förderung nach 4.3 wird vorausgesetzt, dass auch die Vereine für jeden anerkannten Jugendübungsleiter **180 €** jährlich zur Verfügung stellen.

5. Förderung des Jugendsports

Für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder erhalten die hallensporttreibenden Vereine einen Zuschuss zur Förderung des Jugendsports. Sportarten im Sinne dieser Bestimmung sind:

- Badminton
- Basketball
- Bogenschießen
- Fußball
- Gymnastik (einschl. Skigymnastik)
- Handball
- Karate
- Leichtathletik
- Ringen

- Tischtennis
- Turnen
- Volleyball

Der Zuschuss beträgt pro jugendliches Vereinsmitglied **16 €** Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse sind Zahlen der Bestandserhebung des WLSB für das laufende Jahr.

6. Beschaffung von Sportgeräten und Instrumenten

Bei nicht sporttreibenden Vereinen sind Geräte und Instrumente zuschussfähig, deren Anschaffungs- oder Reparaturkosten im Einzelfall mindestens **130 €** betragen und die im Vereinseigentum verbleiben.

Grundlage für die Bezuschussung bei den sporttreibenden Vereinen sind die vom Württ. Landessportbund mit Bewilligungsbescheid anerkannten förderungsfähigen Kosten.

Von den sporttreibenden Vereinen werden für die getätigten Investitionen Rechnungen und Belege mit Verwendungszweck eingereicht. Die Unterlagen sind bis zum 31. März des Folgejahres der Stadtverwaltung vorzulegen, damit die prozentuale Bezuschussung ermittelt werden kann. Der Zuschuss beträgt 10 - 20 % der Anschaffungskosten. Im Haushaltsplan der Stadt wird jährlich ein Betrag von maximal **5.000 €** zur Verfügung gestellt.

7. Ehrenpreise oder Erinnerungsgeschenke

- 7.1 Zur Auszeichnung besonderer Leistungen stellt die Stadt Ehrenpreise für Einzelpersonen und für Mannschaften entsprechend den Richtlinien über die Sportlehre zur Verfügung.
- 7.2 Zur Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung, zu denen Teilnehmer von außerhalb des Stadtgebiets kommen, kann der Veranstalter von der Stadt Ehrenpreise erhalten.
- 7.3 Örtlichen Teilnehmern an bedeutsamen auswärtigen Veranstaltungen stellt die Stadt ein Erinnerungsgeschenk zur Verfügung.

8. Zuwendungen zu Jubiläen

- 8.1 Die Durchführung von öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen anlässlich des 25-/50-/75-/100-/125-jährigen usw. Bestehens wird gefördert.
- 8.2 Für einen Festabend zu einem dieser Jubiläen in einer städtischen Einrichtung bezahlt der Veranstalter den doppelten Stundensatz der benutzten Einrichtung.
- 8.3 Darüber hinaus gewährt die Stadt dem Jubilar eine Barzuwendung von **6 €** pro Jahr seines Bestehens.

9. Förderung der Chor- und Instrumentalmusik

- 9.1 Die Stadt fördert die im Stadtgebiet ansässigen Gesang- und Musikvereine durch die Gewährung von Beiträgen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 9.2 Jeder anerkannte Gesangsverein erhält jährlich einen Grundförderungsbeitrag in Höhe von **160 €**
- 9.3 Jeder anerkannte Musikverein erhält jährlich einen Grundförderungsbeitrag in Höhe von **310 €**
- 9.4 Bei der Gewährung der Beträge nach § 9.2 und 9.3 setzt die Stadt voraus, dass sich die Vereine bei öffentlichen Veranstaltungen sowie bei besonderen Anlässen, die im Interesse oder auf Anlass der Stadt durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen.
- 9.5 Die Grundförderungsbeiträge werden ohne besonderen Antrag gewährt.

§ 4

Schlussbestimmungen

1. Zuständigkeiten

Über die Förderung im Grundsatz und in der Höhe entscheidet das nach der Hauptsatzung der Stadt zuständige Organ.

2. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am 30. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig werden die seitherigen Vereinsförderungsrichtlinien vom 22. Januar 2004 aufgehoben.